

Riskante Therapien – Bundesgesundheitsminister plant Verbot

Kommentar zur Darstellung in einigen Medien von Ursula Hilpert-Mühlig; 12.11.2018

Ab 09.11.2018 meldeten einige Medien Bundesgesundheitsminister Jens Spahn wolle gegen „gefährliche Therapien“ vorgehen. Insbesondere handelt es sich hierbei um ein Verbot von Frischzellen-Therapien, deren Herstellung, Verkauf und Anwendung untersagt werden soll. Konkret geht es bei diesen Frischzellen um Extrakte aus tierischen Organen; diese dürfen nach derzeitiger Rechtslage von Ärzten und Heilpraktikern selbst hergestellt und ihren Patienten verabreicht werden.

Sie gelten in Expertenkreisen jedoch als erheblich risikobehaftet. Deshalb hatte bereits im Jahre 1997 das Bundesgesundheitsministerium ein Verbot ausgesprochen, das dann im Jahr 2000 höchststrichlerlich wieder aufgehoben worden war. Und das sicherlich nicht durch Lobbyarbeit der kleinen Berufsgruppe Heilpraktiker.

Frischzellen-Kuren werden gehäuft von Privatkliniken (unter ärztlicher Führung) und Privatpraxen angeboten, sie werden angepriesen als „Anti-Aging-Kuren“ oder zur „Stärkung des Immunsystems“. Da Frischzellen zur Anwendung am Menschen in fast allen Ländern verboten sind, gibt es wohl eine große Nachfrage von Patienten aus aller Welt. Solcher Gesundheitstourismus ist ein lukrativer Wirtschaftsfaktor auch für die Standorte solcher Kliniken.

Es ist deshalb befremdlich, dass die Berichterstattung der Medien hier ein besonderes Augenmerk auf Heilpraktiker richtet; Spiegel online, SZ.de, t-online.de behaupten plakativ, dass sei eine „Heilpraktiker-Methode“, und t-online.de schafft es sogar in seinem gesamten Artikel Ärzte als Anbieter überhaupt nicht zu erwähnen. Dazu bleibt anzumerken, dass die Frischzellen-Kur von einem Schweizer Arzt in den 1930er Jahren entwickelt und hauptsächlich in Sanatorien angewendet wurde.

Es gibt auch Heilpraktiker als Anwender von Extrakten aus tierischen Organen, doch ihre Zahl dürfte weitaus geringer sein, als die der Ärzte. Mit etwas Recherche fände auch ein Journalist die großen Anbieter, meist Schönheits- und Kurkliniken unter ärztlicher Leitung.

Warum also den Eindruck vermitteln, bei Anwendung riskanter Therapien (und lukrativer Einnahmequellen) sei die Berufsgruppe Heilpraktiker ganz vorne dran? Sachlich ausgewogen zu berichten, kann – so man will – doch nicht so schwierig sein.

Geplant sei weiterhin – so wird berichtet – die „erlaubnisfreie Herstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch Heilpraktiker zu verbieten“. Dazu soll das Arzneimittelgesetz entsprechend geändert werden. Uns liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Wortlaut des Ministeriums dazu vor, daher können wir uns nur auf diese Formulierung in den Medien beziehen.

Zur Aufklärung: Verschreibungspflicht bezieht sich auf einen Wirkstoff (nicht auf ein Arzneimittel), und die Herstellung eines Arzneimittels mit einer verschreibungspflichtigen Substanz ist dem Heilpraktiker nach geltendem Recht auch jetzt schon untersagt!

Das Arzneimittelgesetz erlaubt unter gewissen Voraussetzungen eine erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch Ärzte wie auch Heilpraktiker. Diese Herstellung ist allerdings anzeigepflichtig, d.h. die Substanzen, die dafür verwendet werden, müssen den Arzneimittelüberwachungsbehörden der Länder gemeldet werden. Sollte also ein Heilpraktiker aus für ihn nicht zulässigen Substanzen ein Arzneimittel zur Anwendung am Patienten herstellen, kann die Behörde sofort eingreifen.

Beides, sowohl die Verwendung verschreibungspflichtiger Substanzen, wie auch eine Unterlassung der Anzeigepflicht bei Herstellung eines Arzneimittels ist ordnungs-/strafbewehrt. Unter Umständen kann ein Heilpraktiker, der vorsätzlich gegen diese Bestimmungen verstößt, auch seine Berufszulassung verlieren.

Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des FDH